

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang

11.11.2025

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Neufassung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl	8
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/ An der Kleinbahn“ gem. § 13 a BauGB mit 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	12
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" (einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB; vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	15
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Akazienweg“ gem. § 13 a BauGB	16

Lfd. Nr. 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Neufassung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl
Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 04.11.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Seniorenbeauftragte
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Beamte, Tariflich Beschäftigte
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Werl erhielt um 1218 Stadtrechte und erneuerte das Stadtrecht mit dem Röhener Recht 1272. Das Stadtgebiet von 76,34 km² ergibt sich aus der als Anlage beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Es wird aus dem Stadtzentrum und den Gebieten durch „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest, von Teilen des Landkreises Beckum“ vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 300/SGV 2020) am 01. Juli 1969 eingegliedert, bis dahin selbständigen Gemeinden
- Blumenthal
Budberg
Büderich (außer Büdericher Haar)
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen,
aus Flurstücken der Gemarkung Scheidingen sowie aus dem Gebiet des durch „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm“ vom 09. Juni 1974 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1975 eingegliederten Ortsteils Rhynern-Hilbeck gebildet.
- (2) Die Stadt Werl führt auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2015 die amtliche Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Werl zeigt in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach rechts gewandten silbernen Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt links im senkrecht abgeteilten Drittel oben die Inschrift „Stadt Werl“ – schwarz auf weißem Grund – darunter das Stadtwappen, 2/3 der Flagge sind waagerecht geteilt, und zwar oben schwarz und unten weiß.
- (3) Die Wallfahrtsstadt Werl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Wallfahrtsstadt Werl“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Bei besonderen Anlässen kann das historische Petrusiegel verwendet werden; dieses gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigelegten Abdruck.
- (4) Der Schriftverkehr der Wallfahrtsstadt Werl wird unter der Bezeichnung: Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, geführt.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Zum Stadtgebiet zählen folgende Ortschaften (Stadtteile):
- Budberg
Büderich
Hilbeck
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, anhören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO

NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu. Darüber hinaus erhalten die Ortsvorsteher einen monatlichen pauschalen Auslagenersatz für die ihnen durch die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung entstehenden Auslagen i. H. v.

bei einer Einwohnerzahl des Ortsteils

bis 500 Einwohner	40,00 €
von 501 – 1000 Einwohner	90,00 €
über 1000 Einwohner	115,00 €

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt und entlässt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt weiterhin eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem und als Vorsitzenden des Rates bzw. dem Ausschussvorsitzenden bei Ausschusssitzungen.
- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind – sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind – spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. der Ausschussvorsitzende den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) Tonaufnahmen von Sitzungen sind zu Protokollierungszwecken durch die Verwaltung zulässig. Einzelheiten zu Tonaufnahmen in Sitzungen durch die Verwaltung werden durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Bildaufnahmen sind vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister oder seiner Vertretung bei der Sitzungsleitung persönlich anzuzeigen. Der Bildaufnehmende hat die Bildaufnahme durch Aufstehen oder auf andere geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung anzuzeigen. Die Aufnahme von Zuhörern oder Verwaltungsmitarbeitenden ist nicht zulässig.
- (3) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 1. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. durch Geräusche oder Blitzlichteinsatz)
 2. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
 3. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahme in besonders emotionalisierten Situationen)
- (4) Film- und Tonaufnahmen sind – außer zu Zwecken nach § 4a Abs. 1 - nicht zulässig. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5 Seniorenbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt und entlässt einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der Seniorenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Senioren berühren oder Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Seniorenbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat der Seniorenbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs behandelt werden. Er leistet Informationsarbeit zu seniorenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Wallfahrtsstadt Werl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Veröffentlichung durch öffentliche Anschläge/Bekanntmachung, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Verwaltungskraft die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. ggf. weiteren Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und bei denen kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Wallfahrtsstadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Wallfahrtsstadt Werl“. Die gesetzlich vorgesehene Zahl der Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG von 44 auf 38 verringert, von denen 19 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluss festgesetzt; die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten im Rahmen der Mandatsausübung für die erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen der folgenden Gremien
 - a. Interkommunaler Kulturausschuss
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Der Verdienstausfallersatz darf den Betrag von 84,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten.
 - f) Die Zahlung von Sitzungsgeld gem. Abs. 3, ein Ersatz des Verdienstausfalls, eine Entschädigung für die Haushaltsführung und eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten erfolgt auch für Fraktionssitzungen in Form von Video-/Online- oder Telefonkonferenzen, sofern die Einladung zu diesen Sitzungen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Fraktionsstatus erfolgt ist und die Sitzungsleitung dessen Einhaltung sowie die Teilnahme der namentlich aufgeführten Fraktionsmitglieder bestätigt hat.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern genehmigt der Rat oder der jeweilige Ratsausschuss. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Werl mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Werl bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Werl vorgenommenen Ausschreibung oder durch Einzelbeschluss zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen, die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs und die Abteilungsleitungen.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Werl festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten und tariflich Beschäftigten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten oder tariflich Beschäftigten verlangen oder ablehnen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (5) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter können bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Wallfahrtsstadt Werl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/zentrale-dienste-buerger-service/oeffentliche-bekanntmachungen>, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollzogen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/zentrale-dienste-buerger-service/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Aushangkasten vollzogen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wird durch Bekanntmachung im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl, vollzogen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet im Bürgerinformationssystem unter <https://sessionnet.owl-it.de/werl/Bl/info.asp> bereitgestellt.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die unabwendbar sind oder keinen Aufschub dulden, nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen entsprechenden Aushang im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Ist eine Bekanntmachung nicht durch Zeitallauf gegenstandslos geworden und der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Beamte, Tariflich Beschäftigte

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden sämtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Wallfahrtsstadt Werl verändern oder beenden, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Als Bedienstete mit Führungsfunktion gelten die Fachbereichs- und Abteilungsleitungen sowie die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs. Diese Funktionen sollen generell zunächst auf Probe übertragen werden.

Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 04.11.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekantrmVO NRW).

Die vorstehende Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

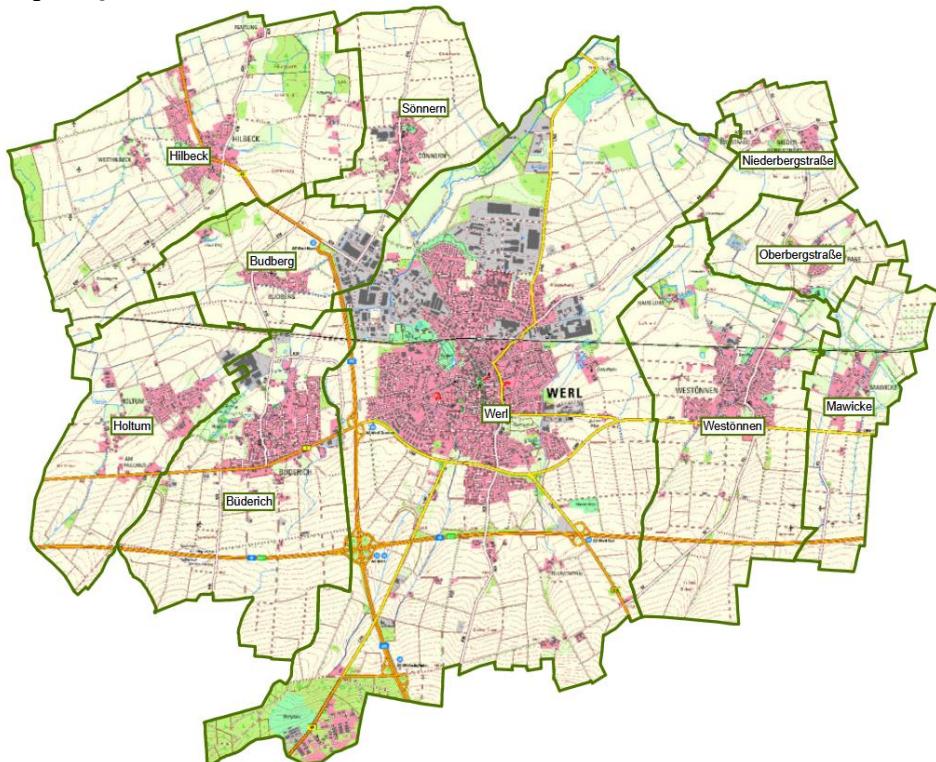
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 10.11.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

Anlage zu § 1





Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl

Gliederung

- A. Bemerkung
- B. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer
- C. Standortauswahl
- D. Rahmenbedingung der Sondernutzungserlaubnis
- E. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis
- F. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis
- G. Übergangsregelung
- H. Inkrafttreten

A.

Bemerkung

Die Stadt Werl stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Werl richtet. Das Konzept wurde am 09.10.2025 durch den Rat der Stadt Werl beschlossen, weil es zu einer Neuausrichtung des Verwaltungshandelns in diesem Bereich, die mit diesem Konzept verbunden ist, eines Ratsbeschlusses bedarf (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.05.2019 – 11 A 2057/17 –; VG Minden, Urteil vom 13.11.2018 – 1 K 364/18 –).

Das vorliegende Konzept enthält keine Aussagen über die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen von Altkleidern und -schuhen. Die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Soest und richtet sich nach den Vorschriften der §§ 17 und 18 KrWG.

Das Konzept regelt auch nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

Rechtliche Bewertung

Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), zu deren Ausübung es einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.12.2016 – 11 B 1346/16 –). Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es auch dann, wenn die Container zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund stehen, aber so auf einem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen (OGV Münster, Urteil vom 09.06.2016 – 11 A 2560/13 –; VGH Kassel, Urteil vom 11.12.2018 – 5 A 1228/18 –). Keine Sondernutzung, sondern noch Teil des Straßenanliegergebrauchs ist es, wenn Straßenanlieger lediglich Sammelbehälter zur Leerung an die Straße stellen, die der Träger einer Haushaltssammlung zur Befüllung ausgegeben hat (OGV Bautzen, Urteil vom 05.03.2012 – 1 A 966/10 –; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 19.06.2013 – 3 B 86/12 –).

Nach ständiger Rechtsprechung hat sich die Straßenbaubehörde – hier die Stadt Werl – bei der Ermessenausübung über die Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis allein an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben (OGV Münster, Urteil vom 28.03.2019 – 11 A 1166/16 –; OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 20.07.2017 – 7 LB 58/16 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 19.02.2015 – 7 LC 63/13 –). Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist es nach der Rechtsprechung nicht zulässig, beispielsweise gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen unterschiedlich zu behandeln oder geschäftsbezogene Merkmale (z. B. „bekannt und bewährt“) in die Sondernutzungsentscheidung einzubeziehen (OGV Münster, Urteil vom 28.03.2019 – 11 A 1166/16 –; OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 –; VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 – 8 K 414/14 –; VG Aachen, Urteil vom 26.04.2016 – 6 K 2357/15 –; Queitsch, Straßen-rechtliche Gesichtspunkte bei Abfallsammlungen, AbfallR 2016, 142 ff.).

Zulässig ist es aber, die Zahl der Aufstellungsorte für Altkleidercontainer und die Containerzahl als solche zu begrenzen, weil dadurch eine effektive Überwachung der Standplätze gewährleistet werden kann und die mit der Aufstellung der Sammelcontainer häufig verbundenen Missstände (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) unterbunden werden können. Im Rahmen der Ermessenausübung zählen zu den zulässigen Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,

- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen) oder auch
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

B. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern werden folgende Ziele verfolgt:

- die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadtbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Werl,
- die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet,
- die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen,
- die Unterbindung von Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und
- die Entlastung der Anlieger von übermäßigem Lärm und Abgasen.

C. Standortauswahl

1. Die Stadt Werl stellt für das Aufstellen von gewerblichen sowie gemeinnützigen Altkleidercontainern ausschließlich öffentliche städtische Verkehrsflächen zur Verfügung. Die Nutzung der Standplätze für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. StrWG NRW in Verbindung mit der städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage 1 dieses Konzepts gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.

2. Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für Altkleidercontainer über das gesamte Stadtgebiet und
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.

3. Unter Berücksichtigung der unter B festgelegten Ziele und des Zwecks des Standortkonzepts für Altkleidercontainer ist die Aufstellung von Altkleidercontainern nur auf den in der Anlage 1 (Standortauflistung) dieses Konzepts hierfür bestimmten Standorten und in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet orientiert sich an den Erfahrungswerten vorangegangener Jahre.

Die Gesamtanzahl der öffentlichen Standorte bestimmt sich an der bisherigen Anzahl der Altkleidercontainer. Die nach diesen Kriterien ausgewählten öffentlichen Standorte sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie dargestellt. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

4. Die Verteilung der Containerstandplätze im Stadtgebiet ist aus der Anlage 1 dieses Konzepts ersichtlich.

5. Mit der festgelegten Anzahl von 30 Altkleidercontainern an den 21 öffentlichen Altkleidercontainerstandorten ist der Bedarf im Stadtgebiet Werl gedeckt.

6. Sofern sich die verkehrsrechtlichen oder/und gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, wird die Standortliste (Anlage 1) geändert, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

D. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Werl wird grundsätzlich gebündelt für sämtliche Standorte mit der vorgegebenen Anzahl von Altkleidercontainern, die für gewerbliche Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts vorgesehen sind, für jeweils 3 Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Altkleidersammler vergeben. Die 3-jährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen, andererseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben. Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerstellplätze gemäß der Anlage 1 dieses Konzepts bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze bestücken kann. Sollten nicht alle Altkleidercontainerstellplätze im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis zur Sondernutzung bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

2. Für die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung ist für die „Altkleidercontainer“ (Sammelbehälter) Folgendes zu beachten:

- 2.1 sie sollten eine einheitliche Farbe aufweisen und müssen an jedem einzelnen Altkleidercontainer den Namen des Erlaubnisnehmers (Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbare Telefonnummer eindeutig erkennen lassen,
- 2.2 sie müssen durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff befüllbar sein,
- 2.3 sie müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE- gekennzeichnet sowie in technisch einwandfreiem Zustand sein und vom Aufsteller in diesem Zustand erhalten werden,
- 2.4 sie müssen deutlich sichtbar einen angebrachten Hinweis haben, welcher den Einstieg in den Altkleidercontainer (Sammelbehälter) verbietet,

- 2.5 sie dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen und
 2.6 sie müssen mit der Beschriftung „Alttextilien“ versehen sein. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen genutzt werden und Fehleinwürfe in Rahmen des Möglichen unterbleiben.
- 2.7 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Abstellen der Altkleider neben den Altkleidercontainern verboten ist.
3. Der Sondernutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Insbesondere das Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld sollte möglichst nicht stattfinden.
4. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
5. Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
6. Die Stadt Werl ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit aufzufordern, Entleerungen und Säuberungen sowie Instandsetzungen durchzuführen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Kreis Soest (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
7. Es besteht die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, die Altkleidercontainer spätestens am letzten Tag der Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
8. Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegeschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmasten sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe müssen jederzeit zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von den Altkleidercontainern zugestellt noch beschädigt werden.
9. Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten. Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
10. Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübereignung durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung oder Wiederaufstellung der Altkleidercontainer besteht nicht. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
11. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
12. Ein Entgelt für die Sondernutzungserlaubnis ist gem. § 13 I Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl nicht zu entrichten.

E. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Werl wird für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt. Die Anträge auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts sind spätestens bis zum 30.11. des dem Erlaubniszeitraum vorausgehenden Jahres einzureichen.
2. Läuft die Sondernutzungserlaubnis für die vorgegebenen Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts aus, erstmalig zum 31.03.2029, dann wird das Ende dieser Frist im Monat September (spätestens am 30.09.) des vorherigen Jahres (erstmalig 30.09.2028) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Antrag auf die Sondernutzungserlaubnis für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts ist schriftlich auf dem Postweg an Stadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung – Verkehrsbehörde -, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl einzureichen. Als Registrierungskriterium gilt der Eingangspoststempel Stadt Werl. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse verkehrsbehörde@werl.de gesandt werden.
4. Es werden nur bei der Stadt Werl fristgerecht und vollständig eingegangene Antragsunterlagen berücksichtigt.
5. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:
- 5.1 der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse,
 - 5.2 Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragsteller nach E Punkt 5. Ziffer 5.1 zu handeln,
 - 5.3 ein Auszug aus dem Gewerbezentrall-/Wettbewerbs- oder dem Vereinsregister für das nach E Punkt 5 Ziffer 5.1 genannte Unternehmen bzw. die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-/Wettbewerbsregister für die nach E Punkt 5. Ziffer 5.2 genannte Person,
 - 5.4 eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,

- 5.5 ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 5.6 ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 2.500.000,00 € (1,5 Mio € für Personen- und 1 Mio € für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
 - 5.7 der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 KrWG beim Kreis Soest für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung. Gültig ist dabei eine Anzeige, auf die keine Untersagung i.S.d. § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG erfolgt ist.
 - 5.8 eine Darstellung zum einwandfreien Erscheinungsbild der Altkleidercontainer entsprechend D Punkt 2. (Fotos und technische Zeichnungen).
6. Innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist erhält jeder Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingegangene Anträge entsprechend E Punkt 5 erhalten mit der Eingangsbestätigung einen entsprechenden Hinweis, dass der Antrag für diese Frist wegen Verfristung und/oder Unvollständigkeit des Antrages nicht berücksichtigt werden kann.

F. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis

- 1. Die Auswahl aus den Anträgen auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts, die nicht wegen Fristversäumnis und/ oder Unvollständigkeit nach E Punkt 6 zurückgewiesen wurden, erfolgt nach den in diesem Konzept enthaltenen Regelungen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs.1 GG).
- 2. Die Antragsunterlagen sind vollständig und fristgerecht im Sinne dieses Standortkonzeptes einzureichen; Anträge, auf die dies nicht zutrifft, werden in der Auswahl nicht berücksichtigt.
- 3. Die Erlaubnis zur Sondernutzung von Altkleidercontainern an den genannten Standorten wird an einen einzigen gewerblichen oder gemeinnützigen Konzessionsträger (Sammlung nach dem Prinzip „Alles aus einer Hand“) vergeben.
- 4. Sollte von keinem gewerblichen oder gemeinnützigen Konzessionsträger für alle vorhandenen Standorte entsprechend der Anlage 1 ein Erlaubnisantrag vorliegen, wird die Sondernutzungserlaubnis an den Antragsteller erteilt, der die meisten Altkleidercontainerstandorte zur Bestückung beantragt hat. Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. auch wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhalten. Bleiben entsprechend des Satzes 1 nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Standorte übrig, für die fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge vorliegen, so werden die verbleibenden Standorte in der Wertung und Reihenfolge nach E vergeben. Hierbei besteht kein Anspruch auf einen bestimmten verbliebenen Standort.
- 5. Bei mehreren gleich geeigneten Antragstellern entscheidet das Los.
- 6. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntgegeben.
- 7. Auf den ausgewählten Antrag bzw. auf die ausgewählten Anträge erteilt die Stadt Werl eine befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl in der jeweils geltenden Fassung.

G. Übergangsregelung

Das Verfahren nach E findet erstmalig vom 01.04.2026 bis 30.03.2029 Anwendung. Die Anträge auf eine Sondernutzungserlaubnis sind bis zum 30.11.2025 einzureichen.

H. Inkrafttreten

Das Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Altkleidersammlung im Stadtgebiet der Stadt Werl treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass des Standortkonzeptes und der Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 09.10.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekanntmVO NRW).

Das vorstehende Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 10.11.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

Anlage 1: Tabellenübersicht: Standorte Altkleidercontainer (ESG)

Ort	Ortsteil	Straße	Anzahl Altkleider GESAMT
Werl	Büderich	Hochstraße Parkplatz Friedhof	1
Werl	Büderich	Ecke Kunitbertstraße / Schlesienstraße	2
Werl	Hillbeck	Siepenstraße 3 (Sportplatz)	1
Werl	Holtum	Agathastraße 14 (Feuerwehr)	2
Werl	Oberberg-straße	Sportplatz Schmiedeweg	1
Werl	Sönnern	Zum Türkenplatz / Sportplatz	1
Werl	Stadtmitte	Bernhard-Hellmann-Straße	2
Werl	Stadtmitte	Brandisstraße (früher Rewe)	3
Werl	Stadtmitte	Grafenstraße 6 (Bahnhof)	3
Werl	Stadtmitte	Hedwig-Dransfeld-Str. 23 (Parkplatz Rathaus)	1
Werl	Stadtmitte	Im Westenfeld (gegenüber von H-Nr. 39 und 41)	1
Werl	Stadtmitte	Kapuziner Ring	1
Werl	Stadtmitte	Langenwiedenweg /Ecke Hallenser Straße Parkstreifen	1
Werl	Stadtmitte	Panningstr. / Robert-Koch-Str.	2
Werl	Stadtmitte	Salinenring / Höppe (Parkplatz)	2
Werl	Stadtmitte	Scheidinger Straße 39-41 (Abfallwirtschaftszentrum)	1
Werl	Stadtmitte	Waltringer Weg / Brücke B1n	1
Werl	Westönnen	Breite Straße (schräg gegenüber Feuerwehr)	1
Werl	Westönnen	Breite Straße 15 (Grundschule)	1
Werl	Westönnen	Weststr. (gegenüber Hnr. 62)	1
Werl	Westönnen	Weststr. 77 (Parkplatz Bahnhof)	1
Anzahl der Standorte			21
Summe der Container			30

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/ An der Kleinbahn“ gem. § 13 a BauGB mit 16. Berichtigung
des Flächennutzungsplanes**

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“, 1. Änderung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 09.10.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“, 1. Änderung, in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan dient der Bedienung der Nachfrage nach Wohnbauland durch Schaffung von Planungsrecht zur Nachverdichtung mit Wohnbebauung auf brach gefallenen, ehemals gewerblich genutzten Flächen innerhalb der bebauten Ortslage in der Kernstadt Werl nördlich des Bahnhofes. Gleichzeitig wird mit dem Bebauungsplan bestehende Wohnbebauung planungsrechtlich abgesichert.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

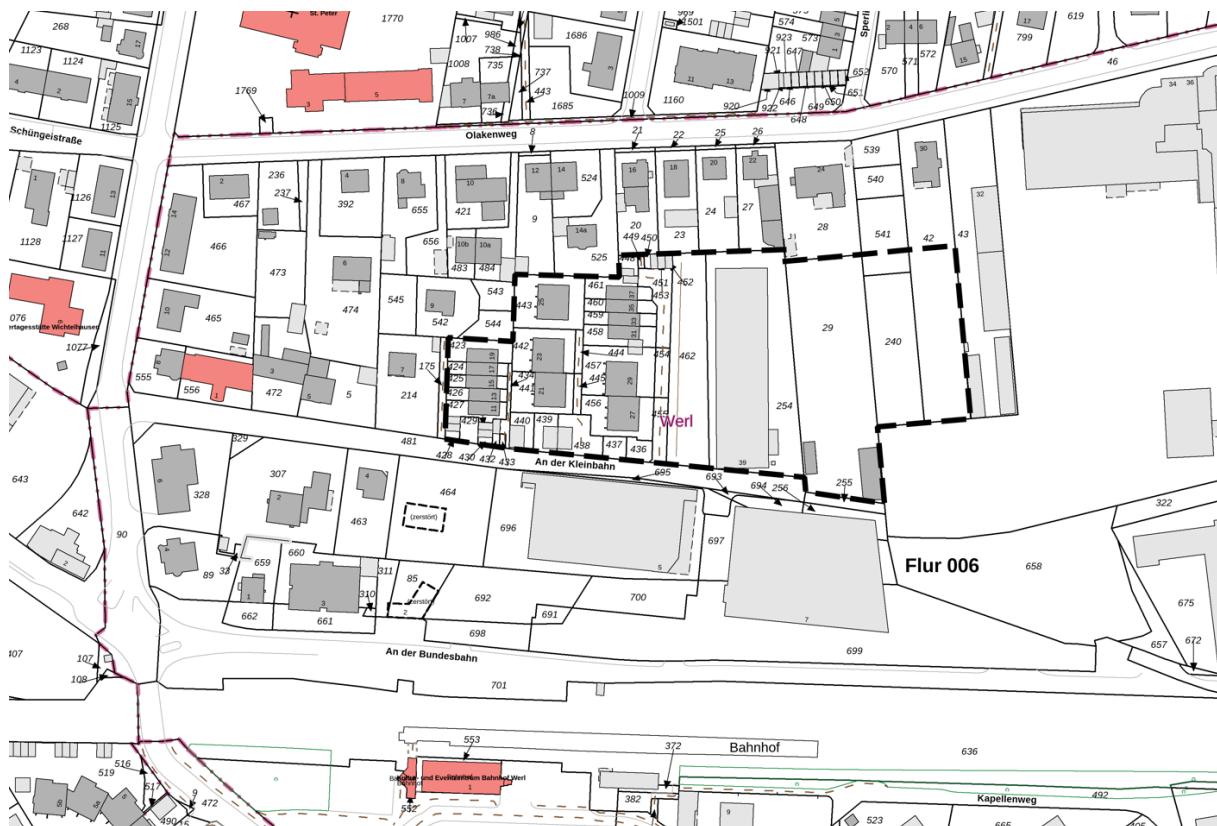
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

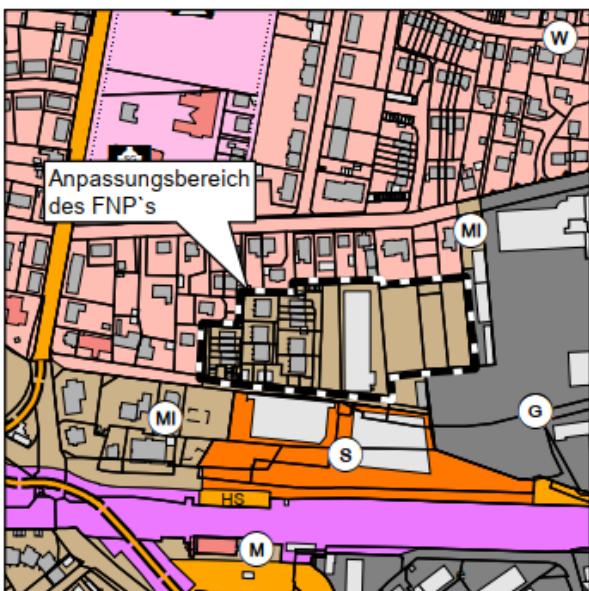
Lageplan des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“



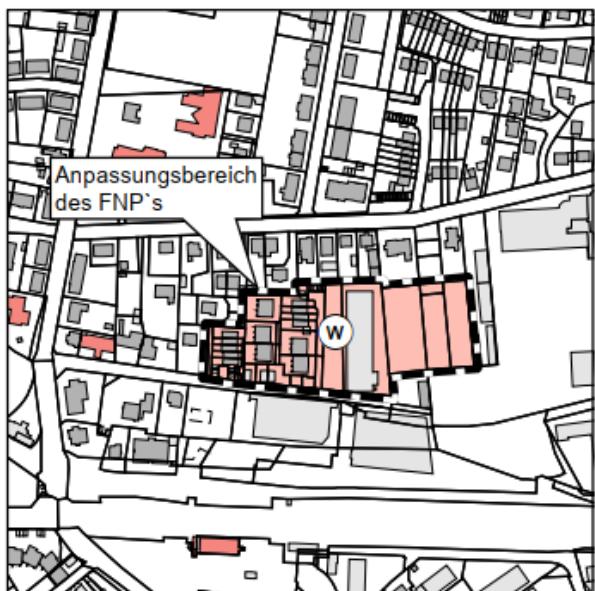
Anpassung des Flächennutzungsplanes – 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“ als Mischgebiet (MI) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Mischgebiete dienen nach Baunutzungsverordnung dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“ der Bedarfsdeckung an innerstädtischem Wohnbauland entgegengekommen werden soll, wird der Bereich mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Südosten des Bebauungsplangebietes künftig als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg / An der Kleinbahn“, 1. Änderung, angepasst wurde (16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes). Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Der Bereich der 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Darstellung der 16. Berichtigung

Änderung der Darstellung Mischgebiet (MI) gem. § 1 Absatz 2 Nr. 7 BauNVO in Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 05.11.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

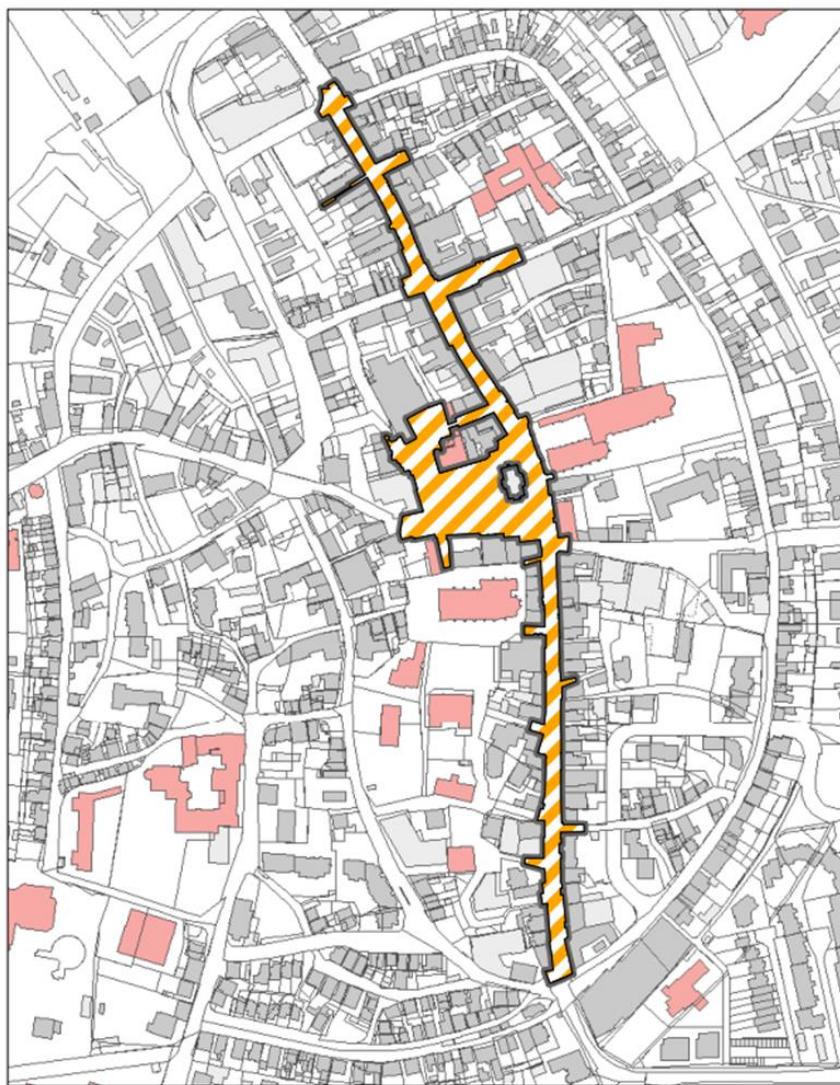
Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Bebauungsplan Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" (einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB; vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“



Den einfachen Bebauungsplan Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 09.10.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" in Kraft.

Ziel des o.g. einfachen Bebauungsplanes ist die Ordnung und Vereinheitlichung der im Bereich der Fußgängerzone in sechs verschiedenen Bebauungsplänen unterschiedlich festgesetzten Verkehrsfläche sowie die Vorbereitung der Umsetzbarkeit der städtebaulichen Entwicklungsperspektive, hier die Maßnahme „Umgestaltung der Fußgängerzone“ aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 134 "Walburgisstraße / Steinerstraße" einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

- zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 05.11.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Akazienweg“ gem. § 13 a BauGB

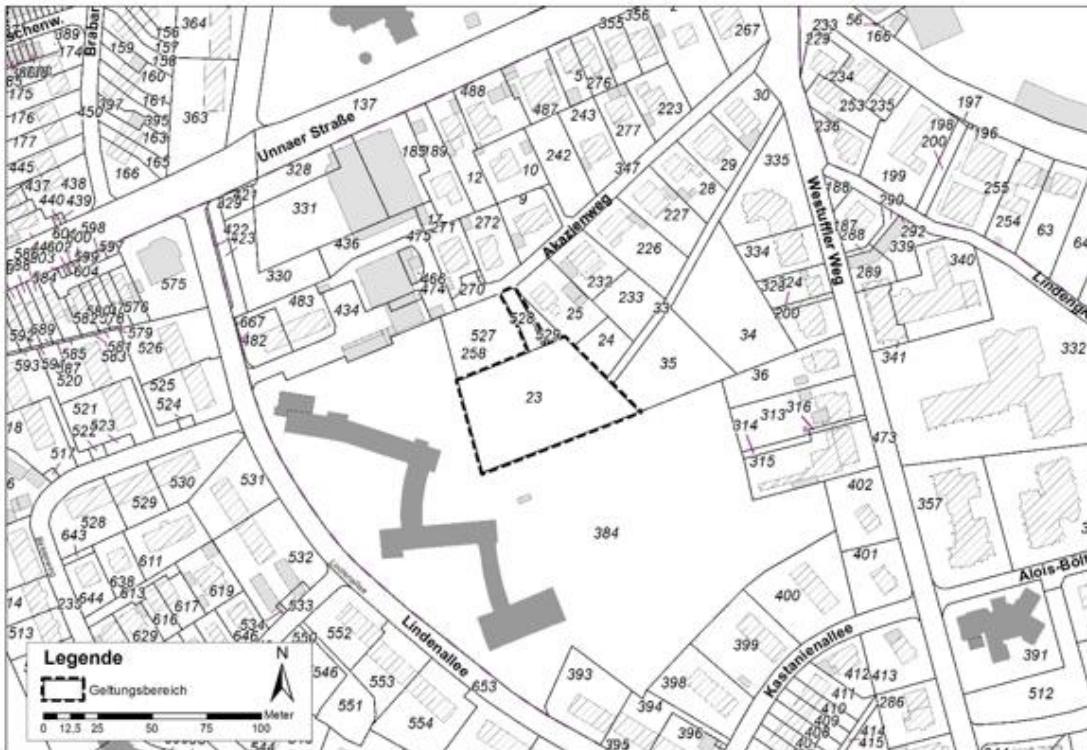
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Freigabe der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Akazienweg“ zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan dient der Bedienung der Nachfrage nach Wohnbauland durch Schaffung von Planungsrecht zur Nachverdichtung mit Wohnbebauung innerhalb der bebauten Ortslage, hier zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 16 Wohneinheiten.

Das Plangebiet liegt in der westlichen Kernstadt der Wallfahrtsstadt Werl südlich des Akazienweges in direkter Nachbarschaft zur Norbertschule. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen: Gemarkung Werl, Flur 27, Flurstücke 528, 533 und 534. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Akazienweg“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Akazienweg“



Es wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Planentwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu o.g. Bauleitplanungen sind in der Zeit

vom 19.11.2025 bis einschl. 18.12.2025

auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de - hier: Aktuelles - Beteiligung der Öffentlichkeit oder per Direktlink unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/startseite/beteiligung-der-oeffentlichkeit>) einzusehen.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Dies kann elektronisch per E-Mail, hier an post@werl.de oder per Post erfolgen; auch können Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Planentwurf mit Begründung liegen folgende Unterlagen - auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte - zur Einsichtnahme vor:

- Protokoll einer Artenschutzprüfung, Büro Mestermann Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, 09.09.2025

Nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB:

- Kreis Soest (Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl (Niederschlagswasserbehandlung, Mischentwässerung)
- Kommunalbetrieb Werl (Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser)
- Geologischer Dienst NRW (Baugrund)
- LWL – Archäologie für Westfalen (Oberflächeninspektion auf Bodendenkmäler)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Kreis Soest 	<ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen aus benachbarten Gebieten unerheblich - keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Kreis Soest - Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Mestermann, Warstein, 09.09.2025 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen - Keine Verbotstatbestände durch Umsetzung der Planung zu befürchten - Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Hinweis auf Altlasten - Keine erkennbare Belastung mit Kampfmitteln
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Stellungnahme Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl - Stellungnahme Kommunalbetrieb Werl 	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser, private Rückhaltung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung 	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz durch Begrünung und Baumerhalt - Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Umsetzung der Planung - Temporäre Belastungseffekte durch Emissionen während der Bauphase (Staub, Lärm, Emissionen der Baufahrzeuge)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Kreis Soest - Begründung 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan steht der Planung nicht entgegen - Lage im besiedelten Bereich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes -
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen - Begründung 	<ul style="list-style-type: none"> - mögl. Entdeckung von Bodendenkmälern, Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmal

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 29.10.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister